

7-Punkte-Programm des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern gegen Schulabsentismus

Schuldistanz, schulmeidendes Verhalten oder Schulschwänzen, wie es umgangssprachlich heißt, muss auch an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern konsequent begegnet werden.

Die Ursachen dafür, dass sich Kinder und Jugendliche von der Schule distanzieren, sind vielfältig. Hierzu gehören das Elternhaus, das soziale Umfeld, die Clique, personenbezogene Faktoren und gesellschaftliche Entwicklungen, aber auch die Gestaltung und Organisation des Unterrichts und des Schullebens. Häufig ist das Vermeidungsverhalten ein Symptom und der Ausdruck eines Unterstützungsbedarfs.

Schule braucht die Unterstützung aller gesellschaftlichen Kräfte, um schulmeidendes Verhalten zu verhindern und so früh wie möglich abzubauen. Der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern hat dazu Empfehlungen herausgegeben. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat auf dieser Grundlage das vorliegende Landesprogramm erarbeitet. Es ist darauf ausgerichtet, die Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten zu stärken, die Sensibilität von Lehrkräften für erste Anzeichen zu erhöhen, die exakte Dokumentation der unentschuldigten Fehlzeiten zu verbessern, schulmeidendes Verhalten konsequent zu ahnden sowie die Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe, Polizei und Gerichten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben passgenauer abzustimmen und zu vertiefen. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Schulämtern und Schulen hat die teilweise unterschiedlichen Verfahren zum Umgang mit Schulabsentismus im Land geprüft, grundlegend überarbeitet und vereinheitlicht. Dazu stellt das Ministerium den Schulen zum Schuljahr 2016/2017 einen Handlungsleitfaden zur Verfügung, der Handlungssicherheit und praktische Unterstützung bietet. Für Erziehungsberechtigte wird ein Faltblatt mit Informationen zu Pflichten und Unterstützungsangeboten bereitgestellt.

Lehrerinnen und Lehrer bewältigen vielfältige Aufgaben in Schule, die angesichts der Gestaltung inklusiver Bildung und der Arbeit mit geflüchteten Kindern weiter wachsen. Nur im engen Zusammenspiel mit anderen gesellschaftlichen Akteuren kann Schule zu einem Lern- und Lebensort ausgestaltet werden, den junge Menschen für sich gewinnen und nutzen wollen. Das beugt Schulabsentismus wesentlich vor. Geeignete Präventions- und Interventionsstrategien tragen dazu bei, schulmeidendes Verhalten auf ein Minimum zu reduzieren. Davon profitieren alle Beteiligten und in erster Linie die Kinder und Jugendlichen selbst. Das Landesprogramm soll einen wirksamen Beitrag dazu leisten.

1. Verbesserung der lückenlosen schuljahresbezogenen Dokumentation der unentschuldigten Schülerfehlzeiten ab der ersten Fehlstunde an und Änderung des Schulgesetzes zur Dokumentation unentschuldigten Fehlens auf allen Zeugnissen

- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhebt jährlich nach Ende eines Schuljahres auf das Schuljahr bezogen Daten zum Schulabsentismus.
- Seit dem Schuljahr 2014/2015 wurden die Vorgaben überarbeitet und auf die einheitliche Definition von Schulabsentismus mit entsprechender Stufentabelle abgestimmt. Grundsätzlich ist jede Fehlstunde wie bisher im Klassenbuch auszuweisen und von der Klassenlehrkraft mit den Kürzeln

K = Krankheit

E = entschuldigtes Fehlen (außer Krankheit)

U = unentschuldigtes Fehlen

h = einzelne Fehlstunden mit der Anzahl (z. B. 2h U oder 2h K)

im Wochenbericht zu versehen und in einer Monatsübersicht zu dokumentieren. Die Fehlzeiten werden sowohl monatlich als auch fortlaufend für das Schuljahr aufgerechnet. Einzelne Fehlstunden werden am Monatsende addiert (5 Fehlstunden ergeben jeweils einen Fehltag, bei beruflichen Schulen 6 Fehlstunden). Da sich Schülerfehlzeiten in der Regel durch Krankheiten begründen, ist das Kürzel E nur als Ausnahme im Klassenbuch zu verwenden.

- Die/der Schulleiter/in trägt dafür Sorge, dass diese Dokumentation konsequent durchgeführt wird. Stichprobenartig erfolgt eine Prüfung durch die zuständige Schulbehörde.
- Zum Schuljahresende erfolgt schülerbezogen in jedem Klassenbuch eine Gesamtabrechnung aller Fehlzeiten. Diese Daten werden jeweils im Herbst des darauffolgenden Schuljahres über die Staatlichen Schulämter an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeldet.
- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt den Staatlichen Schulämtern schulamtsbezogen entsprechende Daten zur Auswertung zur Verfügung.
- Die Staatlichen Schulämter leiten eigenverantwortlich schulspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Dokumentation und zum Abbau von Schulabsentismus ein.
- Lehrkräfte können anstelle einer Entschuldigung durch die Eltern ein ärztliches Attest verlangen.
- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur strebt eine Änderung des Schulgesetzes an, damit unentschuldigte Fehlzeiten auch auf Abschlusszeugnissen vermerkt werden können.

2. Gestaltung einer verbindlicheren Zusammenarbeit mit Erziehungs- und Sorgeberechtigten zur Gewährleistung der Schulpflicht

- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt zum Schuljahr 2016/2017 ein Faltblatt für Erziehungsberechtigte zur Information heraus, das insbesondere rechtliche Grundlagen der Schulpflicht (§§ 41 ff., insbesondere § 49 Absatz 3 Nr. 3 und § 53 Absatz 2 Schulgesetz M-V), rechtliche und schulaufsichtliche Konsequenzen bei Verletzung der Schulpflicht darstellt sowie auf Hilfsangebote und Ansprechpartner aufmerksam macht.
- Die Staatlichen Schulämter verpflichten alle Schulen, auf dem ersten Elternabend im Schuljahr über die Einhaltung der Schulpflicht und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung zu informieren. Dazu wird das Faltblatt ausgegeben.
- Schulprogramm und Schul- oder Hausordnung sollten auf die konsequente Verhinderung von Schulabsentismus ausgerichtet sein.
- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erarbeitet Vorschläge zur verbindlicheren Zusammenarbeit und Unterstützung der Erziehungsberechtigten (z. B. Kontaktaufnahme, Gesprächsangebote, schriftliche Information, Elternbriefe, Vereinbarungen).
- Die Umsetzung wird durch die Staatlichen Schulämter sichergestellt und geprüft.

3. konsequentes pädagogisch-erzieherisches Vorgehen gegen Schulabsentismus in der Schule von Anfang an bis zum fünften unentschuldigtem Fehltag bezogen auf das Schuljahr (Schulverdrossenheit und Gelegenheitsschwänzen)

- Schulabsentismus fängt klein an und kann sich bereits in abwesendem, unaufmerksamem oder störendem Verhalten im Unterricht zeigen und sich von gelegentlich einzelner Stundenschwänzen (Schulaversion) bis hin zum Intensivschwänzen (Schulabsentismus) steigern. Es ist wichtig, die mögliche Spirale von schulmeidendem Verhalten so früh wie möglich zu durchbrechen.
- Dazu sollen Lehrkräfte ihre Aufmerksamkeit auf erste Anzeichen von schulmeidendem Verhalten erhöhen und sich mit Kolleginnen und Kollegen dazu austauschen, mit Schülerinnen und Schülern ins Gespräch kommen und Erziehungsberechtigte informieren und beraten.
- Klare Vereinbarungen bis hin zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen unter Anwendung der §§ 60 und 60a Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) sind möglich. Dazu gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, gemeinsame Absprachen, der mündliche Tadel, die Eintragung ins Klassenbuch oder der schriftliche Verweis. Dabei kommt es vor allem darauf an, alle Maßnahmen in Abwägung der pädagogischen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszuwählen und konsequent anzuwenden. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise zu informieren.
- Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Vermeidung von Schulabsentismus von der gesamten Schule als vordringliche Aufgabe wahrgenommen wird.
- Den Staatlichen Schulämtern obliegt die diesbezügliche Prüfung.

4. Intensivierung der Zusammenarbeit von Schule und zuständigen Jugendämtern

- Die zuständigen Jugendämter werden frühzeitig je nach Abwägung des konkreten Falls, aber spätestens ab dem 6. unentschuldigten Fehltag - bezogen auf ein Schuljahr - informiert und einbezogen.
- Mit Blick auf die vielschichtigen Ursachen von Schulabsentismus ist es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen Schule und zuständigen Jugendämtern gemäß Schulgesetz § 4 Absatz 2 und 5, SGB VIII §§ 8a und 8b sowie Bundeskinderschutzgesetz §§ 1, 3 und 4 auf verbindlichere Grundlagen zu stellen.
- Auch im Rahmen von Kindeswohlgefährdung kann das Gericht nach § 1666 Absatz 3 Nr. 2 BGB den Erziehungsberechtigten gebieten, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Insofern ist Schulabsentismus ein Pflichtfeld für die elterliche Sorge und ein Unterlassen kann das seelische oder geistige Wohl des Kindes gefährden. Somit steht bei Schulabsentismus die Frage nach dem Wohl des Kindes mit im Raum und muss entsprechend geprüft werden.
- Das Bundeskinderschutzgesetz fordert in § 3 Absatz 2 und 3 von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe die Organisation der verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk unter Beteiligung der Schulen und die Festlegung von Vereinbarungen.
- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur strebt daher folgende Maßnahmen an:
 - Prüfung einer regelmäßigen Sprechstunde des zuständigen Jugendamtes in der Schule
 - mindestens einmal im Jahr Austausch zwischen Schule und zuständigem Jugendamt zu Fragen des Schulabsentismus
 - das gemeinsame Verfahren des Staatlichen Schulamtes Rostock und des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock bei Schulmeidungsverhalten soll beispielhaft für andere Schul- und Jugendämter werden.

5. konsequente Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten gegen das Schwänzen ab dem 6. unentschuldigten Fehltag bezogen auf das Schuljahr (Regelschwänzen, ab dem 21. Tag Intensivschwänzen)

- Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler sechs Tage bezogen auf das Schuljahr unentschuldigt vom Unterricht fern, liegt bereits eine Regelmäßigkeit vor. Die individuellen Ursachen können sehr unterschiedlich sein, daher ist Achtsamkeit, Umsicht und pädagogische Abwägung der weiteren Schritte unbedingt erforderlich. Alle bisherigen Instrumente der Kontaktaufnahme, Elternarbeit und Beratungsarbeit in der Schule sind mit Nachdruck weiterzuverfolgen. Schulleitung und Lehrkräfte haben sorgsam die Einbeziehung außerschulischer Fachkräfte zu prüfen. In jedem Fall ist die zuständige Schulbehörde und das zuständige Jugendamt¹ zu informieren.

¹ Entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern

- Nach grundlegender Entscheidung der Schulleitung ist eine Fallkonferenz einzuberufen, um gemeinsam in Abwägung der pädagogischen Verantwortung und der Verhältnismäßigkeit geeignete Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs zu prüfen und festzulegen. Der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin, die Erziehungsberechtigten², die Klassenleiterin/ der Klassenleiter, Fachlehrkräfte, die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter, der Schulpsychologische Dienst, ggf. das zuständige Jugendamt und regional verortete Angebote³, ggf. die Teilkonferenz nach § 60a SchulG und das Personal mit sonderpädagogischen Aufgaben (PmsA) sowie - bei dualer Ausbildung - der Ausbildungsbetrieb sollten teilnehmen. Grundlage der Konferenz bilden die im Rahmen des Schulgesetzes die §§ 60, 60a Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, ggf. § 50 polizeiliche Zuführung, § 56 Androhung der Entlassung bei Schülerinnen und Schülern, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, und § 59a Prüfung und Entscheidung des Besuchs eines kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebots (Schulwerkstatt) oder einer Produktionsschule (bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern); daneben SGB VIII §§ 8a und 8b, Bundeskinderschutzgesetz §§ 1, 3 und 4 und § 1666 Absatz 3 Nr. 2 BGB. Bei Nichterscheinen der Erziehungsberechtigten sind sie in geeigneter Weise zu informieren.
- Spätestens ab dem 11. unentschuldigten Fehltag bezogen auf das Schuljahr wird von einem beständigen Schwänzen ausgegangen. Die polizeiliche Zuführung nach § 50 SchulG M-V ist durch die zuständige Schulbehörde ab dem 11. unentschuldigten Fehltag ebenso vorzusehen wie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Bei Nichtzahlung des Bußgeldes bei Schülerinnen und Schülern ab dem 14. Lebensjahr ist beim zuständigen Amtsgericht (Jugendgericht) die Umwandlung des Bußgeldes in Arbeitsleistungen oder andere Leistungen nach § 98 OWiG zu beantragen. Von diesen Maßnahmen kann im begründeten Einzelfall nur dann abgesehen werden, wenn ein anderes Vorgehen größeren Erfolg verspricht.
- Ab dem 21. unentschuldigten Fehltag bezogen auf das Schuljahr liegt Intensivschwänzen vor. Hinsichtlich der polizeilichen Zuführung sowie der Einleitung des Bußgeldverfahrens besteht keinerlei pädagogischer Entscheidungsspielraum mehr.
- Spätestens ab dem 40. unentschuldigten Fehltag bezogen auf das Schuljahr fehlt die Schülerin/ der Schüler permanent vom Unterricht. Ein Erreichen des Klassenziels und in der Regel eines Schulabschlusses sind nicht mehr hinreichend gewährleistet. Gemäß § 140 Abs. 1 Schulgesetz M-V macht sich strafbar, wer einen anderen entgegen § 49 Schulgesetz M-V dauernd oder wiederholt der Schulpflicht entzieht. Liegen tragfähige Anhaltspunkte für solches Verhalten vor und konnte die Einhaltung der Schulpflicht nicht mit anderen (milderen) Mitteln durchgesetzt werden, ist Anzeige durch das zuständige Schulamt gegen die betreffende(n) Person(en), in der Regel die Erziehungsberechtigte(n), zu erstatten und der obersten Schulbehörde anzuzeigen. Der Strafantrag auf Verfolgung erfolgt ggf. durch die oberste Schulbehörde nach § 140 Absatz 2 SchulG i. V. m.

² Wie vor.

³ z. B. im SSA HRO den Verein „Wirbelwind“ mit seinem Präventionsangebot contra Schulmeidung

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Schulaufsichtsverordnung M-V. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern kann durch die oberste Schulbehörde Strafantrag auf Einleitung gerichtlicher Maßnahmen gemäß § 1666 BGB beim Familiengericht gestellt werden.

- Den Staatlichen Schulämtern und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegt die diesbezügliche Prüfung.
- In der konsequenten Anwendung der erwähnten Paragraphen ist gewährleistet, dass unter Einbindung der zuständigen Jugendämter, der Polizei und der Gerichte die Schulschwänzerkarriere beendet werden kann. Damit kann es gelingen, die Schülerin/ den Schüler zu einem Schulabschluss zu führen und den möglichen Kreislauf von Schulabsentismus, Jugenddelinquenz, Drogen und Gewalt zu durchbrechen.

6. Einführung eines landeseinheitlichen Verfahrens für Schulen gegen Schulabsentismus zum Schuljahr 2016/2017 - Bereitstellung eines Handlungsleitfadens

- Um die Schulen und zuständigen Schulbehörden im Land wirkungsvoll im Umgang mit Schulabsentismus zu unterstützen, führt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Schuljahr 2016/2017 ein einheitliches Verfahren gegen Schulabsentismus entsprechend quantitativer Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern ein und stellt allen Schulen einen diesbezüglichen Handlungsleitfaden mit Vorlagen zur Verfügung.
- Darin sind auch verbindlichere Vorgaben für die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten enthalten.
- Die Schulen und zuständigen Schulbehörden setzen diesen Handlungsleitfaden konsequent um, wobei Ermessensspielräume umsichtig und je nach individueller Problemlage der Schülerin/des Schülers zu nutzen sind.
- Die Schulen werden über die Schulleiterdienstberatungen am Beginn des Schuljahres 2016/2017 dazu unterrichtet.
- Den Staatlichen Schulämtern obliegt die diesbezügliche Prüfung der Umsetzung in den Schulen, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Umsetzung in den zuständigen Schulbehörden.

7. begleitende Lehrerfortbildung einschließlich der Schulleitungen und zuständigen Schulbehörden zur wirksamen Umsetzung des Programms und des Handlungsleitfadens

- Die zuständigen Schulbehörden werden verpflichtet, über die Schulleiterdienstberatungen die Umsetzung des Programms und des Handlungsleitfadens zu begleiten.
- Das Themenfeld Schulabsentismus wird ab dem Schuljahr 2016/2017 in die reguläre Führungskräftefortbildung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) eingebunden.
- Das IQ M-V unterbreitet bedarfsorientierte Fortbildungsangebote zum Thema Schulabsentismus (Sensibilisierung zum Thema, Prävention Schulabsentismus, Eltern- und Schülergespräche, gesetzliche Vorgaben und ihre Umsetzung, Zusammenarbeit mit Polizei und Jugendamt usw.)